

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden



65

Nr. 5

Karlsruhe, den 26. Mai 2004

Inhalt	Seite
<b>Arbeitsrechtsregelungen</b>	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2004 zur Sicherung der Arbeitsplätze (AR-Arbeitsplatzsicherung) . . . . .	65
Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2004 zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung – AR-FWB . . . . .	67
Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2004 zur Änderung der AR-Ang . . . . .	70
<b>Bekanntmachungen</b>	
Umwandlung des Gruppenpfarramts Bad Krozingen in ein Gruppenamt . . . . .	72
Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker . . . . .	72
Errichtung einer Pfarrstelle in der Krankenhausesseelsorge . . . . .	73
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	73
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .	81

## Arbeitsrechtsregelungen

### Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2004 zur Sicherung der Arbeitsplätze (AR-Arbeitsplatzsicherung)

Vom 24. März 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### Artikel I Dienstvereinbarung zur Arbeitsplatzsicherung

##### § 1 Inhalte

(1) Zur Vermeidung einer sich abzeichnenden wirtschaftlichen Notlage einer Dienststelle i. S. von § 3 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) sollen zur Sicherung von Arbeitsplätzen vorrangig

- a) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Angebote auf befristete Teilzeitbeschäftigung unterbreitet und
- b) gegebenenfalls bestehende übertarifliche Leistungen abgebaut werden.

(2) Tritt eine wirtschaftliche Notlage bei einer Dienststelle ein oder zeichnet sich eine solche ab und reichen Maßnahmen nach Absatz 1 zur Vermeidung der Notlage

nicht aus, können durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG Maßnahmen nach Absatz 3 vereinbart werden. Ziel ist die Sicherung der Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Senkung der Personalkosten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle von § 2 MVG erfassten Personen; Auszubildende sind von dieser Arbeitsrechtsregelung ausgenommen.

(3) Maßnahmen können sein:

1. Eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40 Wochenstunden. Die danach veränderte Arbeitszeit ist für die Geltungsdauer der Dienstvereinbarung die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 15 BAT bzw. § 15 MTArb bzw. § 9 AVR.
2. Eine vorübergehende Reduzierung der Wochenarbeitszeit in der Form, dass sie der regelmäßigen Arbeitszeit um bis zu 3,5 Stunden zurückbleibt ohne Vergütungs- und Lohnausgleich.
3. Eine vorübergehende Kürzung der Höhe der Zuwendung um bis zu 50 % der nach den einschlägigen Regelungen über eine Zuwendung maßgebenden Beträge.
4. Eine vorübergehende Kürzung oder der vorübergehende Wegfall des Urlaubsgeldes im Sinne der Anlage 13 AVR bzw. des entsprechenden Tarifvertrages zum BAT bzw. zum MTArb.

Die Maßnahmen können sich auch auf einen Teil der Dienststelle beziehen, wenn dieser eine wirtschaftlich selbständige Einheit bildet.

(4) Eine soziale Staffelung der Maßnahmen nach Absatz 3 ist möglich. Beispielsweise können Sockelbeträge festgelegt werden, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf jeden Fall verbleiben. Ebenso ist beispielsweise eine Staffelung in Abhängigkeit von den Vergütungsgruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich.

(5) Dienstvereinbarungen zu Maßnahmen nach Absatz 3 Ziffer 2 dürfen gemeinsam mit anderen Maßnahmen nur geschlossen werden, wenn die sozialen Auswirkungen auf die einzelnen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter besondere Berücksichtigung finden. Diese können auch in Form einer sozialen Staffelung erfolgen.

(6) Arbeitsbereichsbezogene unterschiedliche Maßnahmen sind möglich.

(7) Grundsätzlich gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß für Teilzeitkräfte. Eine Besserstellung von Teilzeitbeschäftigten aus sozialen Gründen ist möglich (siehe hierzu auch Absatz 4).

(8) Gesetzliche Höchstgrenzen bei einer Anhebung der Arbeitszeit, beispielsweise im Rahmen der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dürfen nicht überschritten werden.

## **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Eine Dienstvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbständiger Teil der Dienststelle (z. B. eine stationäre Einrichtung oder ein Dienst, der bzw. die eine wirtschaftlich selbständige Einheit bildet) nicht in der Lage ist oder absehbar nicht in der Lage sein wird, aus den voraussichtlich zu erwirtschaftenden Mitteln oder den zu erwartenden Kirchensteuern oder den zu erwartenden Zuschüssen und Zuwendungen die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes nicht nur kurzfristig zu erfüllen.

(2) Voraussetzung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Stille Reserven und Rücklagen sind offen zu legen. Rückstellungen sind zu benennen. Der Mitarbeitervertretung ist Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren, zum Beispiel in den Prüfungsbericht des zuständigen Prüfungsinstituts (Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden, Treuhandstelle des Diakonischen Werkes Baden, Wirtschaftsprüfer etc.). Bei Bedarf hat die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung die Erläuterung der Prüfungsergebnisse durch das jeweilige Prüfungsinstitut zu ermöglichen.

(3) Voraussetzung ist weiterhin, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Anhebung oder Absenkung der Wochenarbeitszeit oder der Absenkung der Zuwendung oder des Urlaubsgeldes führen;

2. die Vorlage eines Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage, das auf Antrag gemeinsam von den Vertragspartnern mit einem einvernehmlich zu bestellenden unabhängigen, sachkundigen Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer) erarbeitet wird, und die regelmäßige Fortschreibung dieses Konzeptes zumindest zu Beginn eines neuen Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres;

3. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, mindestens halbjährlich darüber Bericht zu erstatten, ob die Senkung der vereinbarten Personalkosten in der vereinbarten Höhe weiterhin notwendig ist;

4. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, die Mitarbeitervertretung in mindestens halbjährlichen Abständen über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bzw. Ertrags- und Aufwandssituation zu informieren;

5. die Verpflichtung des Dienstgebers, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dieser Regelung auszunehmen, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung von maximal 12 Monaten während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet.

## **§ 3 Geltungsdauer**

(1) In der Dienstvereinbarung kann eine Geltungsdauer von bis zu 24 Monaten vereinbart werden. Die Geltungsdauer kann danach einmalig bis zu weiteren 24 Monaten verlängert werden.

(2) Verbessert sich die wirtschaftliche Situation der Dienststelle nachhaltig, sind Verhandlungen über eine Anpassung der Dienstvereinbarung aufzunehmen. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann einer der beiden Vertragspartner die Dienstvereinbarung außerordentlich kündigen.

## **§ 4 Kündigungsschutz**

Während der Geltungsdauer der Dienstvereinbarung ist eine betriebsbedingte Beendigungskündigung ausgeschlossen. Betriebsbedingte Änderungskündigungen sind nur zulässig, soweit sie keine negativen Auswirkungen auf die Vergütungsbestandteile etc. enthalten.

## **§ 5 Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Die Dienstvereinbarung ist durch die Vertragspartner der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vorzulegen. Diese hat zu prüfen, ob die Dienstvereinbarung allen in dieser Arbeitsrechtsregelung genannten Kriterien entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich an die Vertragspartner zu übermitteln. Die Dienstvereinbarung tritt frühestens nach der Zusendung des Prüfungsergebnisses in Kraft.

## **§ 6 Beratung**

Vor Abschluss einer Dienstvereinbarung sind die zuständigen Vereinigungen (Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen, Verband der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Stellen (Evangelischer Oberkirchenrat, Diakonisches Werk Baden) von den Vertragspartnern zur Beratung hinzuziehen.

## **Artikel II Verhältnis zu anderen Regelungen**

### **§ 1 Änderung der AR-Arbeitsvertragsrichtlinien**

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2003 über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2003 vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 146) wird wie folgt geändert:

Das Inhaltsverzeichnis von § 4 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III, Bestimmungen, die keine Anwendung finden, wird nach Anlage 9 b angefügt:

„Anlage 17“.

Unter Abschnitt III „Bestimmungen, die keine Anwendung finden“ wird nach Anlage 9 b angefügt:

„Anlage 17

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2004 zur Sicherung der Arbeitsplätze (AR-Arbeitsplatzsicherung) ersetzt Anlage 17 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR DW-EKD).“

### **§ 2 Verhältnis zur Arbeitsrechtsregelung über Kurzarbeit**

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/1998 über die Einführung von Kurzarbeit durch Dienstvereinbarung (AR-Kurza) vom 7. Mai 1998 (GVBl. S. 106) wird § 1 Geltungsbereich wie folgt geändert:

Der Text zu § 1 wird zu Absatz 1. Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Während der Geltungsdauer einer Dienstvereinbarung nach der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2004 zur Sicherung der Arbeitsplätze (AR-Arbeitsplatzsicherung) ist bei der vereinbarungsschließenden Dienststelle die Anwendung der Arbeitsrechtsregelung über die Einführung der Kurzarbeit (AR-Kurza) ausgeschlossen.“

## **Artikel III In- Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. März 2004

### **Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Berroth

### **Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2004**

Vom 24. März 2004

### **Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung – AR-FWB**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## **Artikel I**

### **1. Abschnitt Grundlegende Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung

- a) auf die Arbeitsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, ihrer Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten,
- b) im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung, sofern in § 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für kirchliche Lehrkräfte gilt diese Arbeitsrechtsregelung, sofern sie nicht den Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz) widerspricht.

(3) Die Regelungen in Abschnitt A der Anlage 1b zum BAT für Angestellte im Pflegedienst bleiben unberührt.

**§ 2****Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung findet keine Anwendung

- a) auf in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigte Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, Pfarrdiakoninnen bzw. Pfarrdiakone, Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare,
- b) auf die Lehrenden an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg und an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.

**§ 3****Ziel- und Begriffsbestimmungen**

- (1) Berufliche Fort- und Weiterbildung trägt dazu bei, dass Kirche und Diakonie ihren Auftrag in ihren Arbeitsfeldern sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen können.
- (2) Fortbildung dient der Erhaltung, Vertiefung und Ergänzung der tätigkeitsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Weiterbildung dient der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten, auch mit dem Ziel der Veränderung des ausgeübten Berufs. Sie ist gekennzeichnet durch einen zertifizierten Abschluss.

**2. Abschnitt****Fortbildungsmaßnahmen****§ 4****Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Fortbildungsmaßnahmen sind nach verschiedenen Kategorien zu unterscheiden.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen sind entweder
  - a) für das Aufgabengebiet der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters generell vorgesehen, arbeitsvertraglich geregelt oder dienstlich angeordnet (**Kategorie I**), oder
  - b) überwiegend im dienstlichen Interesse begründet (**Kategorie II**), oder
  - c) bei dienstlichem Bezug der Maßnahme überwiegend im Eigeninteresse der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters begründet (**Kategorie III**).
- (3) Maßnahmen der Kategorien II und III setzen einen Antrag der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters voraus.
- (4) Die Zuordnung einer Maßnahme zu den in Absatz 2 genannten Kategorien erfolgt durch den Anstellungsträger. Grundsätzliche Zuordnungen im Sinne von Satz 1 können durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

**§ 5****Pflicht zur Fortbildung**

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter übernimmt mit der Verantwortung für die ihr bzw. ihm übertragene Aufgabe die Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden. Der Anstellungsträger hat sie bzw. ihn hierbei zu fördern und zu unterstützen.

**§ 6****Anordnung einer Fortbildungsmaßnahme**

Die Anordnung einer Fortbildungsmaßnahme nach Kategorie I hat rechtzeitig unter Berücksichtigung der persönlichen Belange der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, in der Regel mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme, in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Frist nach Satz 1 betrifft nicht Maßnahmen (Veranstaltungen), die innerhalb der Dienststelle im Rahmen der allgemeinen Arbeitszeit stattfinden.

**§ 7****Recht auf Fortbildung**

- (1) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben Anspruch auf Teilnahme an Maßnahmen nach Kategorie II, sofern der Anstellungsträger nicht aus dringenden betrieblichen Gründen (beispielsweise Unabkömmlichkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters innerhalb des betreffenden Kalenderjahres, Gleichmäßigkeit von Fördermaßnahmen in der Dienststelle) widerspricht.
- (2) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben Anspruch auf Teilnahme an Maßnahmen nach Kategorie III, sofern der Anstellungsträger nicht aus betrieblichen Gründen widerspricht.
- (3) Während der ersten sechs Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses besteht kein Anspruch auf Fortbildung.

**§ 8****Antragsverfahren**

- (1) Maßnahmen der Kategorien II und III sind auf dem Dienstweg mit einem Votum der oder des unmittelbaren Vorgesetzten sowie gegebenenfalls der oder des Fachvorgesetzten schriftlich zu beantragen. Die Antragsstellung ist rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor Beginn der Veranstaltung vorzunehmen, sofern nicht besondere Anmeldetermine gegeben sind.
- (2) Einzelheiten eines Antrags- bzw. Zulassungsverfahrens können durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Solche Regelungen können nach Berufsgruppen differenzieren.

**§ 9****Bewilligung der Teilnahme**

Die Teilnahme an Maßnahmen nach den Kategorien II und III bedarf der schriftlichen Bewilligung durch den Anstellungsträger bzw. durch von ihm Beauftragte. Die Bewilligung soll innerhalb von 4 Wochen nach Antragsingang erfolgen.

### **§ 10 Arbeitsbefreiung**

- (1) Maßnahmen der Kategorie I sind Arbeitszeit.
- (2) Für die Dauer der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien II und III einschließlich von Reisezeiten erfolgt Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der bisherigen Vergütung bzw. des bisherigen Lohnes. Ein Anspruch auf Freizeitausgleich, Mehrarbeits- oder Überstundenvergütung besteht nicht.
- (3) Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.

### **§ 11 Umfang der Arbeitsbefreiung**

- (1) Für Maßnahmen der Kategorien II und III wird Arbeitsbefreiung innerhalb von zwei Kalenderjahren von bis zu 12 Arbeitstagen gewährt.
- (2) Für Maßnahmen der Kategorie III wird Arbeitsbefreiung von kalenderjährlich höchstens 5 Arbeitstagen gewährt.
- (3) Eine höhere als in Abs. 1 festgelegte Arbeitsbefreiung kann durch Dienstvereinbarung vereinbart werden.
- (4) Während der Wahrnehmung der verpflichtenden Fortbildung in den ersten Amtsjahren nach § 7 Diplom-Religionspädagogengesetz wird für Maßnahmen der Kategorien II und III Arbeitsbefreiung von kalenderjährlich höchstens fünf Arbeitstagen gewährt.
- (5) Bei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern in pflegesatzfinanzierten Einrichtungen bemisst sich der Umfang der Arbeitsbefreiung nach den sich aus den Pflegesatzverhandlungen ergebenden Grenzen. Durch Dienstvereinbarung kann aber ein höherer Umfang vereinbart werden.

### **§ 12 Erkrankung während der Arbeitsbefreiung**

Erkrankt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter unmittelbar vor oder während einer Maßnahme mit Arbeitsbefreiung nach § 11 dieser Arbeitsrechtsregelung, so ist die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Zeit der Erkrankung nicht auf die Zeit der Arbeitsbefreiung anzurechnen.

### **§ 13 Vertretung**

Bei längeren Fortbildungsmaßnahmen soll für die Dauer der Arbeitsbefreiung eine angemessene Vertretung geregelt sein.

### **§ 14 Kostenregelungen**

- (1) Bei Maßnahmen der Kategorie I trägt der Anstellungsträger die Kosten einschließlich der nach dem Kirchlichen Reisekostengesetz zu ersetzenden Reisekosten.

(2) Bei Maßnahmen der Kategorie II ist eine angemessene Kostenbeteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters – bis zu einer Höhe von 50% der Kosten – zulässig. Näheres kann durch Dienstvereinbarung vereinbart werden. Diese kann auch feste Höchstbeträge vorsehen.

(3) Bei Maßnahmen der Kategorie III trägt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Kosten. Durch Dienstvereinbarung kann hiervon abgewichen werden.

(4) Bei unentschuldigtem Fehlen einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters bei einer bewilligten Fortbildungsmaßnahme (§ 9) gelten die allgemeinen Regeln über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eines Anstellungsträgers.

### **§ 15 Rückzahlungsregelungen**

Durch Dienstvereinbarung können im Rahmen des allgemeinen Rechts Regelungen hinsichtlich einer Erstattung von Aufwendungen des Anstellungsträgers für die Kosten von Fortbildungsmaßnahmen vereinbart werden. Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die Kostenerstattungen bei einem von der Mitarbeiterin bzw. vom Mitarbeiter zu vertretenden Abbruch der Maßnahme einschließen.

### **§ 16 Beteiligung der Mitarbeitervertretung**

Unbeschadet der einschlägigen Regelungen im Mitarbeitervertretungsgesetz in der für die Evangelische Landeskirche in Baden geltenden Fassung (§§ 39 Buchst. c, 43a Buchst. b) können Einzelheiten der Beteiligung der Mitarbeitervertretung (beispielsweise Formen und Termine im frühzeitigen Beteiligungsablauf) durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

### **§ 17 Kirchentagsklausel**

Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag ist von dieser Arbeitsrechtsregelung unberührt.

## **3. Abschnitt Weiterbildungsmaßnahmen**

### **§ 18 Weiterbildung**

(1) Eine Weiterbildungsmaßnahme bedarf der Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger. In dieser Vereinbarung können auch Rückzahlungsregelungen entsprechend § 15 dieser Arbeitsrechtsregelung getroffen werden.

(2) Die Regelungen in § 7 Absatz 3 und in § 10 Absatz 2 und 3 sowie in § 13 gelten entsprechend.

#### 4. Abschnitt Schlussbestimmung

##### § 19 Verhältnis der Arbeitsrechtsregelung zu den Vorläufigen Richtlinien

In Bezug auf den Regelungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung finden die Vorläufigen Richtlinien für die berufliche Fortbildung (Weiterbildung) der hauptamtlichen Mitarbeiter der badischen Landeskirche vom 10. 9. 1974 (GVBl. 1975 S. 4) in der Fassung vom 22. 7. 1985 (GVBl. S. 98) mit In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung mehr.

##### Artikel II In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft und nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft, sofern nicht ihre Weitergeltung beschlossen wird.

Karlsruhe, den 24. März 2004

##### Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

##### Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2004 zur Änderung der AR-Ang

Vom 24. März 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98f.), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

##### Artikel 1 Änderung der AR-Ang

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2004 vom 24. März 2004 (GVBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5, der Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Der Einzelgruppenplan „63 Leiterinnen/Leiter von Kirchengemeindeämtern“ wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen:

Soweit die sonst geforderten Voraussetzungen vorliegen, sind als Zeiten einer Bewährung auch Zeiten

zu berücksichtigen, die in einer entsprechend bewerteten Tätigkeit nach den Einzelgruppenplänen 64 oder 64 a verbracht wurden.“

2. In Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 8 wird das Wort „fünfzehnjähriger“ durch das Wort „achtjähriger“ ersetzt.

II. Nach Einzelgruppenplan 64 wird folgender Einzelgruppenplan 64 a eingefügt:

##### „64 a Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer von Verwaltungs- und Serviceämtern

Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen:

Soweit die sonst geforderten Voraussetzungen vorliegen, sind als Zeiten einer Bewährung auch Zeiten zu berücksichtigen, die in einer entsprechend bewerteten Tätigkeit nach dem Einzelgruppenplan 63 verbracht wurde.

##### Vergütungsgruppe III

1. Geschäftsführerin/Geschäftsführer eines Verwaltungs- und Serviceamtes der Kategorie 1.

##### Vergütungsgruppe II a

- Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III.
- Geschäftsführerin/Geschäftsführer eines Verwaltungs- und Serviceamtes der Kategorie 2.

##### Vergütungsgruppe I b

- Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a.
- Geschäftsführerin/Geschäftsführer eines Verwaltungs- und Serviceamtes der Kategorie 3.

##### Vergütungsgruppe I a

6. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe I b.

##### Anmerkungen

1. Die Zuordnung zu den Kategorien erfolgt nach Punkten und zwar:

unter 250 Punkte	Kategorie 1
ab 250 Punkte	Kategorie 2
ab 400 Punkte	Kategorie 3

2. Die Punktzahlen werden **unter Zugrundelegung der tatsächlichen Verhältnisse des Vorjahres** aus folgenden Kriterien ermittelt:

- Summe des genehmigten Haushaltsvolumens (Sachbuch 00) ohne einzelne Baumaßnahmen mit Finanzierungskosten über 25.000 Euro der Kirchengemeinden und sonstigen Rechtsträger

- |   |  |
|---|--|
| <p>a 1) für die das Verwaltungs- und Serviceamt aufgrund einer Vereinbarung Geschäftsführungsaufgaben wahrnimmt (Anm. 3 a und 4) je angefangene 250.000 Euro 3 Punkte</p> <p>a 2) für die das Verwaltungs- und Serviceamt keine Geschäftsführungsaufgaben wahrnimmt (Anm. 4) je angefangene 250.000 Euro 1 Punkt</p> <p>b) Summe des Wirtschaftsplanvolumens unselbständiger Einrichtungen von Kirchengemeinden und selbständiger Rechtsträger, für die das Verwaltungs- und Serviceamt die Buchführung</p> <p>b 1) <b>inkl.</b> Jahresabschluss und Bilanzerstellung wahrnimmt (Anm. 4) je angefangene 200.000 Euro 2 Punkte bzw. bei Altenheimen 3 Punkte</p> <p>b 2) <b>ohne</b> Jahresabschluss und Bilanzerstellung wahrnimmt (Anm. 4) je angefangene 200.000 Euro 1 Punkt</p> <p>c) Anzahl der angeschlossenen Rechtsträger und sonstigen Einrichtungen, deren Buchhaltung einschließlich der Personalsachbearbeitung übernommen wurde je 2 Rechtsträger 1 Punkt</p> <p>d) Anzahl der Einrichtungen, über deren Leiterin/Leiter der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer des Verwaltungs- und Serviceamtes die Dienstaufsicht ausdrücklich übertragen ist</p> <p>d 1) Alten-/Pflegeheime je Einrichtung 10 Punkte</p> <p>d 2) Sozial-/Diakoniestationen je Einrichtung 6 Punkte</p> <p>d 3) Tageseinrichtungen für Kinder je Einrichtung 2 Punkte</p> <p>e) Anzahl der im Dezember des Vorjahres bestandenen sowie der im Vorjahr abgewickelten Personalfälle der Kirchengemeinden und sonstigen Rechtsträger (Anm. 5)</p> <p>e 1) für die das Verwaltungs- und Serviceamt aufgrund einer Vereinbarung Geschäftsführungsaufgaben wahrnimmt (Anm. 3b) je angefangene 10 Personalfälle 1 Punkt</p> <p>e 2) für die das Verwaltungs- und Serviceamt keine Geschäftsführungsaufgaben wahrnimmt je angefangene 15 Personalfälle 1 Punkt</p> | <p>f) Zahl der Stellendeputate der ständig unterstellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach Stellenplan (Anm. 6) je angefangenes Stellendeputat 5 Punkte</p> <p>Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent und mehr werden als ganze Stelle angerechnet; Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von unter 50 Prozent als halbe Stelle.</p> <p>3. Die durch Vereinbarung übertragenen Geschäftsführungsaufgaben sollen <b>mindestens</b> umfassen:</p> <p>a) In finanz- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die eigenverantwortliche Überwachung der Haushaltsführung verbunden mit Entscheidungen über Maßnahmen zur Einhaltung der Haushaltsziele, z. B. bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Vorhaben, die künftige Haushalte belasten können,</li> <li>- die Umsetzung der Beschlüsse der Gremien in finanz- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten inkl. des damit verbundenen Schriftverkehrs,</li> <li>- die Entscheidung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wie z. B. kurzfristige bis mittelfristige Geldanlagen und die Bildung und Auflösung von Rücklagen,</li> <li>- die Vertretung des Rechtsträgers in finanz- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten vor Behörden und Zuwendungsgebern und</li> <li>- die Beratung der Gremien in allen finanz- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Maßnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung.</li> </ul> <p>b) In personalrechtlichen Angelegenheiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angeschlossenen Rechtsträger neben der Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung auch die Kompetenz über arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>4. Die Summe des genehmigten Haushaltsvolumens bzw. des Wirtschaftsplanvolumens ist auf das Jahr 2002 (Jahr, das den erstmaligen Erhebungen anlässlich der Verabschiedung des Einzelgruppenplans 64 a zu Grunde liegt) um den allgemeinen Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu bereinigen (Index 2002 Jahresdurchschnitt = 103,9/Preisbasisjahr 2000 = 100).</p> |
|---|--|

## 5. Personalfall ist

- jeder Personalfall, der über die ZGASt abgerechnet wird und im Dezember des Vorjahres bestanden hat, sowie jeder Personalfall über die ZGASt, der in den Monaten Januar bis einschließlich November des Vorjahres ausgeschrieben ist, und
- jeder Personalfall, der nicht über die ZGASt läuft und über die Übungsleiterfreibetrags-Pauschale abgewickelt wird.

## 6. Als ständig unterstellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gelten mit Ausnahme von Zivildienstleistenden, Auszubildenden und ABM-Kräften alle

- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verwaltungs- und Serviceamtes,
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Verwaltung bei Einrichtungen, für die die Geschäftsführung wahrgenommen wird, ohne die Leiterinnen/Leiter- und Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer in Sozial-/Diakoniestationen, Alten-/Pflegeheimen und Kindertagesstätten und
- sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und nicht einer der in Nr. 2 d genannten Einrichtung angehören.

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der ständig unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängt, ist es unschädlich, wenn im Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

**Artikel 2****In-Kraft-Treten/Übergangsregelung**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Soweit ein Verwaltungs- und Serviceamt vor In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung gegründet wurde, ist der Zeitpunkt der Errichtung des Verwaltungszweckverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts) für die Zurücklegung einer Zeit der Bewährung für einen Fallgruppenaufstieg maßgeblich.

Karlsruhe, den 24. März 2004

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Berroth

**Bekanntmachungen**

OKR 27.4.2004  
AZ: 11/22

**Umwandlung des Gruppenpfarramts Bad Krozingen in ein Gruppenamt**

Mit Wirkung vom 1. Mai 2004 wird das Gruppenpfarramt der Kirchengemeinde Bad Krozingen im Evangelischen Kirchenbezirk Müllheim in ein Gruppenamt umgewandelt.

Zur Dienstgruppe des Gruppenamtes gehören die Pfarrstelleninhaber und eine Gemeindediakonin.

OKR 4.5.2004  
AZ: 23/74

**Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

Während des Sommersemesters 2005 (11.4.–16.7.05) besteht für die oben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit zum Kontaktstudium an der UNI Heidelberg.

Für das Kontaktstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg können sich Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker bewerben. Als Kriterien einer Zulassung zum Kontaktstudium gelten:

- das erste Kontaktstudium kann frühestens nach sieben Jahren Dienst (II. theologische Prüfung 1997 oder früher) beantragt werden (Kontaktstudium im 8. Dienstjahr);
- jeder/jede Pfarrer/PfarrerIn hat nach sieben Dienstjahren die Möglichkeit, sich zum Kontaktstudium zu bewerben, soweit dienstliche Erfordernisse dies zulassen;
- Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker können sich ebenfalls um ein Kontaktstudium bewerben;
- als letzte Möglichkeit zur Teilnahme am Kontaktstudium sind 6 Jahre vor dem voraussichtlichen Ruhestand bzw. das 57. Lebensjahr festgesetzt.

Das Studium beginnt am 11. April 2005 und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 16. Juli 2005. Der Vorbereitung des Studiums dient eine Einführungsveranstaltung, die vom 6.–8. April 2005 durchgeführt wird. Sie ist verpflichtender Bestandteil des Kontaktstudiums.

Das Kontaktstudium dient der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, der Reflexion beruflicher Praxis und der Vertiefung fachlicher Schwerpunkte und ist Ort für die persönliche Besinnung. Eine Teilnahme hängt von der Nachfrage nach vorhandenen Studienplätzen und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens

**15. Oktober 2004**

über das zuständige Dekanat beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Bewerberinnen/Bewerber, die sich zum zweiten Mal für das Kontaktstudium melden, bitten wir, auch dazu Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbern Ende November 2004 zu.

Die Teilnehmenden haben den Status eines Gasthörers an der Universität Heidelberg. Dort wird seit 1998 eine Einschreibgebühr in Höhe von ca. 100 Euro erhoben, die vor Ort bezahlt werden muss. Die Lehrveranstaltungen können nach freier Wahl belegt werden, wobei eine Einschränkung zu beachten ist: Während der Dauer des Kontaktstudiums findet eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt. Sie soll der Gesamtgruppe die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und zur Reflexion eigener Praxis Gelegenheit geben. Sie lebt also vom Engagement der Teilnehmenden.

Von jeder Teilnehmerin / jedem Teilnehmer wird zum Abschluss ein schriftlicher Bericht erbeten, in dem die persönliche Auswertung und Reflexion des theologischen Ertrages erfolgt. Er dient dem Evangelischen Oberkirchenrat als wichtige Informationsquelle für die Personalförderung und der innerkirchlichen Begründung des besonderen Fortbildungswertes des Kontaktstudiums.

Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Morata-Haus. Zu der An- und Abreise sowie für zwei Heimfahrten während des Kontaktstudiums werden die Fahrtkosten erstattet. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmenden zu tragen; sie zahlen außerdem einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester 615 Euro.

Die Vertretung muss nachbarschaftlich gemeinsam mit der Dekanin / dem Dekan und der Schuldekanin / dem Schuldekan geregelt werden. Für den Religionsunterricht können mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats auch Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche zusätzlich vergütet bekommen. Der von Dekanin/Dekan und Schuldekanin/Schuldekan bestätigte Vertretungsplan und das Einverständnis des Ältestenkreises sind zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

Die Teilnehmenden sollen während des Kontaktstudiums keine Dienste in ihrer Heimatgemeinde übernehmen. Die Erfahrung zeigt, dass solche Abhaltungen die Konzentration und Intensität des Studiums beeinträchtigen.

Auf Wunsch der Bewerberin / des Bewerbers erhält ihr/sein Ältestenkreis ein besonderes Anschreiben, das u. a. darauf hinweist, dass das Kontaktstudium nicht Urlaub, sondern Dienst ist, der der Gemeinde selbst zugute kommt. Gleichwohl werden bei Teilnahme am Kontaktstudium 14 Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet. Während des Kontaktstudiums ist kein Erholungsurlaub möglich.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an den Evang. Oberkirchenrat, Abteilung Personalförderung, Blumenstr. 1, 76133 Karlsruhe bis spätestens 15. Oktober 2004.

OKR 27.1.2004 **Errichtung einer Pfarrstelle in der Krankenhauseelsorge**  
AZ: 28/012  
Karlsruhe-Rüppurr

Mit Wirkung ab 1. September 2004 wird bei der Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr eine weitere (landeskirchliche) Pfarrstelle für ein volles Dienstverhältnis errichtet.

## Stellenausschreibungen

### **Hinweise zu Bewerbungen:**

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.*

*Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

### **I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

#### **Bruchsal, Paul-Gerhardt-Gemeinde** (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchsal ist seit dem 1. Januar 2004 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden; zur Pfarrstelle gehört die Mitwirkung im Kasualdienst der benachbarten Luthergemeinde.

Die Stadt Bruchsal ist sehr verkehrsgünstig gelegen, hat ca. 42.000 Einwohner und bietet alle schulischen Möglichkeiten.

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde liegt im Süden der Stadt. Zu ihr gehörten bis 2003 ca. 1.300 Gemeindeglieder – nach einer Umstrukturierung der Gemeindegrenzen werden es in Zukunft etwa 1.800 sein (von ca. 8.400 Einwohnern).

Die Bevölkerung der Südstadt setzt sich aus sehr verschiedenen sozialen Gruppierungen zusammen. Es gibt einen großen Anteil an Aussiedlern und Ausländern (Christen und Nichtchristen).

Kirche, Gemeinderäume und Pfarrhaus wurden 1954, ein Kindergarten (3 Gruppen) 1973 erbaut. Die Kirche und die Gemeinderäume wurden 1993/94 weitgehend renoviert. Das Pfarrhaus hat 7 Zimmer, 2 Dienstzimmer und eine Garage. Im Jahr 2000 wurde das Pfarrhaus behindertenfreundlich ausgebaut. Ein Garten und Grünflächen gehören ebenfalls zu dem in parkähnlicher, ruhiger Umgebung gelegenen Haus. Alle Gebäude liegen beisammen.

In der Gemeinde gibt es derzeit einen Kirchenchor, eine Seniorenrunde, eine Seniorengymnastikgruppe, zwei Frauenkreise, eine Männerrunde und einen Besuchsdienstkreis. An Jugendgruppen sind vorhanden: 5 Gruppen des „VCP, Stamm Paul-Gerhardt“ und je eine Mädchen- und Bubenjungchar.

Die Gottesdienste werden vielfältig gestaltet. Dazu gehören Gottesdienste mit dem Chor, dem Kindergarten und der Jugend sowie ein jährlicher Waldgottesdienst. Das Abendmahl wird mindestens einmal im Monat im Rahmen von Gesamtgottesdiensten gefeiert. Der von ehrenamtlichen Mitarbeitern gestaltete Kindergottesdienst findet parallel zum Hauptgottesdienst statt. Ein Höhepunkt im Gemeindeleben ist das jährliche Gemeindefest.

Der Pfarrerin / dem Pfarrer stehen folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite: eine hauptberufliche Kirchengemeinderin, ein nebenberuflicher Hausmeister, eine Pfarramtssekretärin (9 Wochenarbeitsstunden), drei nebenberufliche Organistinnen, eine nebenberufliche Chorleiterin, ein aufgeschlossener Ältestenkreis, sowie zahlreiche Gemeindeglieder, die in den Kreisen und bei Gemeindeveranstaltungen mitwirken. Vierteljährlich erscheint eine Gemeindezeitung, die von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden gestaltet wird.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit einer klaren biblischen Verkündigung, die/der auf die Probleme der Zeit eingeht. Sie/Er sollte in der Lage sein, die heterogenen sozialen Gruppierungen in unserer Gemeinde sowie die neu hinzugekommenen Gemeindeglieder anzusprechen und in das Gemeinde-

leben zu integrieren. Die Arbeit mit den Jugendlichen sollte ihr/ihm am Herzen liegen. Sie/Er sollte ein Ansprechpartner für die Leiterinnen und Leiter der Gemeindekreise sein und die bisherige gute Zusammenarbeit mit dem Kindergarten, insbesondere der Leiterin, pflegen und verantwortlich mitgestalten; dabei wird sie/er vom Ältestenkreis unterstützt. Die ökumenischen Kontakte zur unmittelbar benachbarten katholischen Gemeinde werden als sehr wichtig erachtet.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat Karlsruhe-Land, Herrn Dekan Wolfgang Brjanzew (Telefon 07251 2615) oder mit dem Vorsitzenden des Ältestenkreises, Herrn Friedbert Schwarz (Telefon 07251 17918), in Verbindung zu setzen.

Eine kleine Informationsmappe mit einer ersten Übersicht auf Stadt und Pfarrgemeinde stellen wir bei Interesse gerne zur Verfügung.

### **Kollnau, Paul-Gerhardt-Gemeinde** (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Gemeinde Kollnau ist zum 1. August 2004 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Der bisherige Stelleninhaber übernimmt nach 14-jähriger Tätigkeit eine neue Aufgabe.

Waldkirch-Kollnau ist landschaftlich reizvoll im mittleren Elztal gelegen, 20 km nordöstlich von Freiburg entfernt, am Fuße des Kandels (1.243 m). Die Stadt Waldkirch hat mit ihren Ortsteilen 20.000 Einwohner, alle weiterführenden Schulen sind im Ort vorhanden. Der öffentliche Nahverkehr ist hervorragend ausgebaut, es besteht eine S-Bahn-Anbindung nach Freiburg im Halbstundentakt.

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde ist eine flächenmäßig große Gemeinde in der Diaspora mit etwa 1.900 Gemeindegliedern, sie umfasst Kollnau und Siensbach (Stadtteile von Waldkirch), sowie die Gemeinden Gutach und Simonswald. Pfarr- und Gemeindehaus sowie die 1966 gebaute, modern gestaltete Kirche befinden sich in Kollnau.

Mittelpunkt des Gemeindelebens sind die sonntäglichen Gottesdienste in Kollnau. Monatlich finden Gottesdienste in Obersimonswald statt. Ökumenische Andachten werden vierzehntägig gemeinsam mit dem katholischen Geistlichen in Gutach-Bleibach gehalten. Kinder- und Familiengottesdienste werden von einem motivierten Team von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen gestaltet.

Die Gemeindegliederarbeit wird von einem aktiven Ältestenkreis und weiteren sehr engagierten Ehrenamtlichen mitgetragen. Eine Pfarramtssekretärin arbeitet 12 Wochenarbeitsstunden für die Gemeinde.

Weitere Kreise sind: Frauenkreis, Bibelgesprächskreis, Jugendgruppe, Krabbelgruppe und ökumenische Jugendband.

Die ökumenische Zusammenarbeit sowohl innerhalb Kollnaus als auch mit Waldkirch gestaltet sich hervorragend. Die Elztalkantorei unter Leitung des renommierten KMD a. D. Prof. Schweizer setzt im gesamten Elztal kirchenmusikalische Akzente, hier arbeiten die evangelischen Gemeinden Kollnau, Waldkirch und Elzach zusammen. Die Gemeinde ist Mitträger der ökumenischen Sozialstation St. Elisabeth in Waldkirch. Es besteht eine enge Kooperation mit der Sehbehindertenschule St. Michael. Zudem sind wir stolz auf die Angebote unseres ökumenischen Bildungswerks.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Das Pfarrhaus ist idyllisch gelegen und verfügt über 8 Zimmer, Küche und Bad; ein modern eingerichtetes Büro ist vorhanden. Das Gemeindehaus besteht aus einem großen Saal, mehreren Gruppenräumen, Pfarramtbüro und einer Teeküche.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Theologen-Ehepaar, die

- den Gottesdienst als Mittelpunkt der Gemeindearbeit betrachten und das Evangelium zeitgemäß verkünden;
- Seelsorge als wichtigen Schwerpunkt ansehen;
- Erwachsenen- und Jugendarbeit weiter ausbauen;
- Kirchenmusik in ihrer Vielfalt schätzen und fördern;
- zusammen mit dem Ältestenkreis und den Mitarbeitern die Gemeinde partnerschaftlich leiten;
- für die ökumenische Arbeit vor Ort aufgeschlossen sind.

Eine einladende Gemeinde mit einem aufgeschlossenen Ältestenkreis und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freuen sich auf eine einsatzfreudige und offene Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Falls Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Kirchengemeinderat:

Herr Dr. Horst Mossmann, Prof.-Köbele-Weg 2, 79183 Waldkirch, Telefon 07681 5214;

E-Mail-Kontakt: Herr Rudolf Mahni: mahni.schill@t-online.de;

Evangelisches Dekanat, Herr Dekan Walter Peter, Denzlinger Straße 23, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 9185-40 oder 07641 44639.

## **Rußheim**

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rußheim wird zum 1. 8. 2004 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Gemeindepfarrstelle ist der Bezirksauftrag des Bezirksjugendpfarrers verbunden. Diese Verknüpfung von Gemeinde- und Bezirksdienst hat sich in der Praxis bewährt.

### *Der Ort*

Rußheim ist mit seinen 2.600 Einwohnern kleinerer Teilort der Verbandsgemeinde Dettenheim auf der nördlichen Hardt (25 km nördlich von Karlsruhe mit guten Verkehrsanbindungen über Straße und Bus/ Straßenbahn). Vor Ort und im nahen Umfeld bestehen sehr gute Einkaufsmöglichkeiten. Rußheim hat eine Grundschule. Weiterführende Schulen befinden sich in den Nachbarorten Liedolsheim (Hauptschule), Linkenheim (Realschule) und Philippsburg (Realschule und Gymnasium).

### *Die Gemeinde*

Die Kirchengemeinde Rußheim hat knapp 1.600 Gemeindeglieder. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Die 1876 fertig gestellte Evangelische Kirche mit über 800 Sitzplätzen ist als charakteristische Dorfkirche weit zu sehen. Sie wurde 1993 bis 1997 innen und außen renoviert – die Baupflicht liegt beim Land Baden-Württemberg. 200 m vor der Kirche befinden sich das Gemeinde- und Pfarrhaus. Ersteres besteht aus einem Gemeindegemeinschaftssaal, drei Gruppenräumen und den Pfarramtsräumlichkeiten. Das Gemeindehaus wurde 1991/92 renoviert. Das großzügige Pfarrhaus besteht aus drei Stockwerken mit sieben Zimmern. Hinter Pfarr- und Gemeindehaus befinden sich Schuppen und Garage sowie ein Garten mit großer Wiese, der neu angelegt wurde und dessen Pflege geregelt ist.

Die Kirchengemeinde hat die Personalträgerschaft von zwei Kindergärten mit insgesamt fünf Gruppen. Die Gebäude gehören der politischen Gemeinde. Beide Kindergärten werden von engagierten Teams geleitet, die den Kontakt zur Gemeinde suchen und in der christlich-religiösen Begleitung von Kindern eine wichtige Aufgabe sehen.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied in der Kirchlichen Sozialstation Nördliche-Hardt.

Eine Pfarramtssekretärin ist für 10 Stunden an drei Tagen pro Woche angestellt.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rußheim gibt es neben den traditionellen Gemeindegruppen wie Kirchen- und Posaunenchor sowie Frauenkreis, mehrere

Haus- und Bibelkreise, Reli-für-Erwachsene, Frauenfrühstück und Männervesper, Jungschar und Jugendbibelkreis, Seniorengymnastik und Eltern-Kind-Kreis, einen Projektchor und vor allem eine engagierte Mitarbeiterschaft. Neben den traditionellen Sonntagsgottesdiensten wird auch zu besonderen (Aufatmen-) Gottesdiensten am Samstagabend und zu Krabbelgottesdiensten eingeladen. Der Kindergottesdienst wird durch ein Mitarbeiterteam getragen. Pfarrerin/Pfarrer und Besuchsdienstkreis teilen sich die Kranken- und Geburtstagsbesuche.

Der Sonntagsgottesdienst ist gut besucht und umschließt alle Altersschichten. Besonderen Wert legt die Gottesdienstgemeinde auf bibeltreue und lebensnahe Predigten.

Im Konfirmandenunterricht sind in der Regel um die 20 Konfirmanden.

Zu den Ortsvereinen besteht ein guter Kontakt, der sich insbesondere in Vereins- und Straßenfestgottesdiensten zeigt. Insgesamt kann von einer stark ausgeprägten Verbundenheit zwischen Ort und evangelischer Kirchengemeinde gesprochen werden.

Zu Liebentzeller Gemeinschaft und CVJM, die zu verschiedenen Gruppen und Veranstaltungen einladen, gibt es gute Beziehungen.

Seit vielen Jahren besteht eine sehr gute Zusammenarbeit mit den evangelischen Nachbargemeinden (Predigtreihe, Bibelwoche, gemeinsame Gottesdienste, gegenseitige Vertretungen).

#### *Wir suchen*

eine Pfarrerin, einen Pfarrer, ein Pfarrehepaar, die/der/das

- es versteht, offen auf Menschen zuzugehen;
- den christlichen Glauben lebt und diesen in Predigt und Gesprächen verständlich machen kann;
- gemeinsam mit Ältestenkreis und Mitarbeiterkreis die geistliche Verantwortung für die Gemeinde übernimmt;
- Bewährtes erhält und auch Neues wagt;
- die verschiedenen missionarischen Aufbrüche begleitet und unterstützt;
- bereit ist zur Zusammenarbeit in der Kirchengemeinde, am Ort und mit den evangelischen Nachbargemeinden.

Ein motivierter Ältesten- und Mitarbeiterkreis würde sich über eine Zusammenarbeit in der und für die Gemeinde freuen und ist bereit, sich entsprechend fordern zu lassen.

#### *Die Bezirksjugendpfarrerin / Der Bezirksjugendpfarrer*

Die Gemeinden des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land haben eine aktive Jugendarbeit, die an vielen Orten durch die jugendmissionarische Arbeit des CVJM geprägt ist. Hinzu kommen Gruppen und Kreise der Evangelischen Gemeindejugend und des EC bzw. der Liebentzeller Gemeinschaft sowie des VCP. In Zusammenarbeit mit den bestehenden Vereins- und Gemeindegruppen lädt die Bezirksjugend zu verschiedenen Veranstaltungen (Jungscharballontag, „Danke-schön-Freizeiten“ für ehrenamtliche Mitarbeiter, ...), Seminaren zu pädagogischen und jugendmissionarischen Themen und Gottesdiensten ein. Für die bezirkliche Jungschararbeit ist ein gemeinsamer Jungschararbeitskreis von Evangelischer Bezirksjugend und CVJM verantwortlich. Abwechselnd finden einmal pro Jahr Bezirkskonfirmandentage sowie musikalisch-evangelistische Veranstaltungen statt. Die Bezirksjugendpfarrerin / Der Bezirksjugendpfarrer wird gern zur Mitwirkung (Predigtendienst) bei Willow-Creek- und Jugendgottesdiensten eingeladen. Zur Bezirksjugend gehören ein Bezirksjugendreferent (50 %), eine Bezirksjugendreferentin (50 %) und ein engagiertes Leitungsteam.

Die Bezirksjugend wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- Erfahrung aus der Jugendarbeit mitbringt;
- offen ist für Verbandsorganisation großer Teile der Jugendarbeit;
- im Team seine Erfahrungen und Gaben einbringt;
- Freude am Umgang mit jungen Menschen und Geschick in der Begleitung von (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden hat;
- Kommunikations- und Begeisterungsfähigkeit mitbringt für die jugendgemäße Verkündigung;
- gemeinsam mit dem Leitungsteam jugendgemäße Gottesdienste vorbereitet und durchführt.

Die neue Bezirksjugendpfarrerin / den neuen Bezirksjugendpfarrer erwarten engagierte Mitarbeiter auf Orts- und Bezirksebene, die sich gern einbringen und Zusammenarbeit bereit sind.

#### *Kontakt für weitere Informationen*

Falls Sie Interesse an der Pfarrstelle haben, wenden Sie sich für weitere Informationen bitte an den stellv. Vorsitzenden des Ältestenkreises Thimo Schmidt, Telefon 07255 20614 und an Dekan Wolfgang Brjanzew, Telefon 07251 18770.

#### **St. Blasien**

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle in St. Blasien kann ab sofort mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die Evangelische Kirchengemeinde hat ca. 1.400 Gemeindeglieder.

glieder; neben der Stadt St. Blasien gehören die Orte Menzenschwand, Bernau, Albtal, Dachsberg und Ibach zum Gemeindegebiet. Zur Pfarrstelle gehören 8 Wochenstunden Religionsunterricht.

St. Blasien hat ca. 3.800 Einwohner und ist eine lebendige Kleinstadt im Südschwarzwald. Sie ist ein regionales Unterzentrum und bietet mit den umliegenden Orten viele interessante Möglichkeiten im Wander-, Wintersport- und Freizeitbereich in nächster Nachbarschaft zum Feldberg und zum Schluchsee. Kurkliniken und Fremdenverkehrsangebote sind prägend. Vor Ort befinden sich ein Gymnasium (Jesuitenkolleg) sowie eine Real-, Haupt- und Grundschule. Die Nähe zur Schweiz (ca. 30 km) wie zu Freiburg (ca. 60 km) und eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr sind erwähnenswert.

Das Pfarrhaus steht zentral in St. Blasien und ist grundlegend renoviert. Die schöne, großzügige Pfarrwohnung (150 qm, 1. OG) hat 5 große Zimmer, einen Wintergarten, eine große Küche, ein Bad und ein WC, ferner Garage und einen kleinen Garten. Im Erdgeschoss befinden sich das gut ausgestattete Büro, das Dienstzimmer und zwei Gemeinderäume. Eine erfahrene Sekretärin arbeitet 12 Stunden in der Woche. Für die kirchlichen Gebäude steht eine Kirchendienerin zur Verfügung. Das 2. OG des Pfarrhauses ist an den evangelischen Schulpfarrer am Kolleg St. Blasien vermietet. Die Gebäude sind in einem guten Zustand; die finanzielle Situation der Kirchengemeinde ist gut. Ein Förderverein unterstützt die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinde.

Zurzeit finden in der von Bartning entworfenen „Holzkirche“ in St. Blasien an jedem Sonntag ein Gottesdienst statt, parallel dazu ein Kindergottesdienst, vorbereitet von einem selbständigen KiGo-Team. Die Kirche eignet sich von ihrem Baustil her gut für Familiengottesdienste, Gesprächsgottesdienste und besondere Abendmahlsgottesdienste. In diesem Sommer findet in der kleinen Andreaskapelle in Dachsberg-Wittenschwand sonntags ein Gottesdienst statt, der von einer Prädikantin verantwortet wird. In der Erlöserkirche in Menzenschwand finden wochentags während der Sommermonate 14-tägige Taizé-Andachten statt, die abwechselnd mit dem katholischen Pfarrer in Menzenschwand verantwortet werden.

Ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft liegt zurzeit in der Kinder- und Familienarbeit. Einmal pro Monat wird ein Krabbelgottesdienst, vorbereitet von einem ehrenamtlichen Team, in Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde gehalten. Zusätzlich zum Kindergottesdienst werden jahreszeitlich orientierte Kindernachmittage für Grundschüler angeboten. Die Konfirmandenarbeit wird von einer Kirchenältesten unterstützt, die sich darüber hinaus in einem ökumenischen Jugendtreff und der Vorbereitung von Jugendgottesdiensten engagiert.

Auch die Besuchsdienstarbeit und die Seelsorge, gerade in den Außenorten dieser großen Flächen-diasporagemeinde, sind weitere Schwerpunkt der

Gemeindegemeinschaft. So erreichen wir viele Gemeindeglieder, die nicht am Gottesdienst teilnehmen können. Ferner legen wir Wert auf eine gute gottesdienstliche und seelsorgerliche Begleitung der Kur- und Urlaubsgäste, die sehr oft gerade die Kur- oder Urlaubszeit zu einer Kontaktaufnahme mit der Kirche nutzen.

Weitere Aktivitäten in unserer Gemeinde: Ein Seniorenkreis trifft sich einmal im Monat, ein Bibelkreis einmal wöchentlich, ein Gesprächskreis (in Bernau) in regelmäßigen Abständen.

Der Gemeindebrief wurde vor kurzem neu gestaltet und dient als Sprachrohr innerhalb unserer Diasporagemeinde. Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit gestalten den jährlichen Weltgebetstagsgottesdienst mit und bereiten einmal pro Jahr einen Frauengottesdienst vor. Im Frühjahr finden regelmäßig Kirchenkonzerte statt.

Der aufgeschlossene Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer bzw. ein Pfarrehepaar, die/der/das neue Impulse einbringt und zur Mitarbeit motiviert. Ein wichtiges Anliegen ist uns die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Nachbargemeinden in Höchenschwand und Todtmoos sowie die weitere Pflege der Ökumene, der in den vergangenen Jahren unser besonderes Interesse galt. Wir sind eine offene Gemeinde, in der verschiedene Strömungen ihren Platz haben. Wir sind bereit, neue Wege zu gehen, um mit Menschen zu Fragen des Glaubens ins Gespräch zu kommen.

Der Kirchenbezirk erwartet die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrages.

Für weitere Informationen, Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Kirchengemeinderatsvorsitzender: Prof. Dr. Thorsten Roelcke (Telefon 07675 1598), Wolfram Uhrig (Telefon 07672 907034) und Dekan Hans Scheffel (Telefon 07751 832721).

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens*

**30. Juni 2004**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

### **Neckarburken (Kirchenbezirk Mosbach)**

Die Pfarrstelle in Neckarburken, mit der die Verwaltung der Pfarrstelle der Lutherpfarre Mosbach im Stadtteil Waldstadt verbunden ist, ist ab 1. September 2004 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die beiden Gemeinden sind ab diesem Jahr aufgrund einer Strukturreform im Kirchenbezirk Mosbach seelsorgerisch gemeinsam zu betreuen. Beide Gemeinden sind landeskirchlich geprägt und haben ein sehr lebendiges Gemeindeleben.

Wir sind nicht auf althergebrachte Formen der kirchlichen Arbeit festgelegt, sondern wollen offen neue Wege in die Zukunft gehen. Unser Ziel ist es, die Gemeinden auch für die nächste Generation attraktiv zu gestalten.

Wir suchen daher ein Pfarrehepaar, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Bereitschaft,

- neue Wege im Gottesdienst zu gehen und neue Formen mit den Gemeinden zu erproben;
- mit Freude die beiden Gemeinden miteinander zu vernetzen und Gemeinsamkeiten zu stärken;
- in der Weiterentwicklung einer nachhaltigen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit den Schwerpunkt der Arbeit zu sehen und
- gewachsene ökumenische Kontakte aktiv mit zu tragen.

Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber ist zur eigenen Entlastung in den Predigtverbund Mosbach eingebunden.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Neckarburken, ein Teilort der politischen Gemeinde Elztal, ist Pfarrsitz. Es steht ein ruhig gelegenes, 1981 erbautes Pfarrhaus mit 145 qm Wohnraum (sechs Zimmer, Küche, zwei Bäder) und großem Garten zur Verfügung.

Eine Grundschule ist am Ort, alle weiterführenden Schulen befinden sich in der Kreisstadt Mosbach, Neckarburken besitzt einen S-Bahn-Anschluss und Busverbindungen, über die auch die Waldstadt erreichbar ist.

Die Waldstadt ist ein relativ junger Stadtteil der Großen Kreisstadt Mosbach im Neckar-Odenwald-Kreis mit 766 evangelischen Gemeindegliedern. Im sechs km entfernten Neckarburken leben 540 Evangelische.

Beide Gemeinden verfügen über je einen evangelischen Kindergarten und Gemeinderäume. In Neckarburken steht die neu renovierte Friedenskirche aus dem 18. Jahrhundert.

Sind Sie daran interessiert, zusammen mit uns Zukunft zu gestalten? Möchten Sie noch weitere Informationen? Dann setzen Sie sich doch einfach mit uns in Verbindung! Wir sind neugierig auf Sie und geben gerne Auskunft und senden Ihnen vorab auch unsere Gemeindeprofile zu.

Interessierte wenden sich an:

Birgit Soult für die Waldstadt (Telefon 06261 5184; bremm.soult@t-online.de)  
oder Gerd Otto für Neckarburken (Telefon 06261 12256; gerd.otto@jamos.de)  
oder an Dekan Dirk Keller (Telefon 06261 14818; EvangDekanatMosbach@hotmail.de)

*Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).*

*Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen bis spätestens*

**30. Juni 2004**

*mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 11 80, 63916 Amorbach, mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten.*

### **III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

#### **Baden-Baden, Matthäusgemeinde** (Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Matthäusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Baden-Baden wird zum 1. Juni 2004 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Mitglieder der Ältestenkreise Eberhard Schneider (Steinbach), Telefon 07223 52161 und Rolf Kolmorgen (Sinzheim), Telefon 07221 82414 sowie Dekan Sieghard Schaupp, Telefon 07221 906723.

#### **Lörrach, Gemeinde an der Christuskirche** (Kirchenbezirk Lörrach)

Wir suchen für die zum 1. April 2004 freigewordene Pfarrstelle der Gemeinde an der Christuskirche in Lörrach eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar. Die Pfarrstelle ist mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

An der Christuskirche ist im Laufe der Jahre ein lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben entstanden, das von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden mitgetragen wird. Dabei liegt dem Ältestenkreis folgendes am Herzen:

„Wir wollen durch unsere Arbeit Menschen einladen, Jesus kennen zu lernen und sie zur Nachfolge ermutigen. Unsere Gemeinde soll ein Ort sein, an dem Menschen Gemeinschaft finden, im Glauben wachsen, zu selbstständigen Christen reifen und Freude daran finden, ihre Gaben und Fähigkeiten einzusetzen.“

Als Folge dieses Anliegens sind neue Gottesdienste entstanden, in denen auch Kirchendistanzierte einen Platz gefunden haben. Jeden Sonntag feiern wir um 9.30 Uhr Hauptgottesdienst in vertrauter Form und um 11.00 Uhr moderne Gottesdienste mit verschiedenen Schwerpunkten, die durch Mitarbeiterteams mitgestaltet und mitverantwortet werden. Parallel zum 11.00 Uhr-Gottesdienst feiert das Kigo-Land Kindergottesdienst.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

- die/der die Ziele unserer bisherigen Gemeindegemeinschaft teilt und Ideen für deren weitere Konkretisierung einbringt;
- die/der mit uns zusammen Gemeinde in dieser Welt bauen und entwickeln möchte;
- die/der ein weites Herz für die unterschiedlichen Menschen hat.

Neben Predigt und Seelsorge sieht der Ältestenkreis für die nächste Zeit folgende Schwerpunkte:

- die verschiedenen Gottesdienste fördern und weiterentwickeln;
- den großen Kreis der Mitarbeitenden zurüsten, stärken und begleiten.

Bei den Aufgaben unterstützen wir Sie durch einen aktiven Ältestenkreis und hauptamtlich Mitarbeitende. Eine Pfarrerin im Nebenamt, finanziert durch den Gemeindeverein, entlastet bei Gottesdiensten und Kasualien, bei der seelsorgerlichen Begleitung älterer und kranker Menschen und engagiert sich in der Seniorenarbeit.

Ein hauptamtlicher Jugendreferent, getragen vom Jugendförderverein, arbeitet in unserer Pfarrei und dem Jugendcafé des örtlichen CVJM und trägt zur Zeit die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit.

#### Angebote für Kinder und Jugendliche:

- Kindergarten;
- Kindergottesdienst – KiGo-Land;
- TenSing Arbeit (CVJM);
- Jugendkreise;
- Kinder- und Jugendfreizeiten.

#### Angebote für Erwachsene:

- Hauskreise;
- Gebetskreise;
- Biblisches Gespräch;
- Familienfreizeit;
- Kantorei (Leitung durch Bezirkskantorei).

#### Senioren

- Frauenkreis;
- Altenclub.

Diese Aufgabenbereiche werden überwiegend von ehrenamtlich Mitarbeitenden geleitet.

Unsere Pfarrei (ca. 3.000 Gemeindeglieder) ist die Größte von sechs Pfarreien der Kirchengemeinde Lörrach. Das bedingt Kooperationsbereitschaft mit dem Kirchengemeinderat und den Nachbarpfarreien. Wir pflegen guten Kontakt zur katholischen Nachbargemeinde, zur evang. Allianz und zur ACK. Im Bereich der Pfarrei liegen zwei Altenheime.

#### Gebäude:

Auf dem Gelände der Christuskirche liegen Gemeindezentrum und Pfarrhaus. Eine Teilrenovierung des Pfarrhauses (Fenster und Heizung) ist abgeschlossen.

#### Ort und Umgebung:

Lörrach hat 46.000 Einwohner. Der Reiz der Stadt wird ergänzt durch die Nähe zur Schweiz und Frankreich. Alle Schulen, inkl. einer freien evangelischen Schule, mit breiten Ausbildungsmöglichkeiten (inkl. Berufsschulwesen) sind vorhanden.

Was sonst noch wichtig ist:

- Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht;
- im Pfarramt sind eine Pfarramtssekretärin (17 Wochenarbeitsstunden) und ein Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden engagiert tätig.

#### Kontaktadressen:

Arnold Streck, Vorsitzender des Ältestenkreises, Telefon 07621 54557, e-mail: arnold.streck@t-online.de;

Reinhold Sylla Dekan, Telefon 07621 409551, e-mail: dekanat@ev-kirchenbezirk-loerrach.de;

Internet: www.christuskirche-loerrach.de.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens*

**16. Juni 2004**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

#### **IV. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

##### **Reihen**

(Kirchenbezirk Sinsheim)

Die (Patronats-)Pfarrstelle Reihen, mit der die Verwaltung der Pfarrstelle Adersbach (mit Filialkirchengemeinde Hasselbach) verbunden ist, kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Verwalter der Pfarrstelle, Pfarrer i. R. Peter Beisel (Telefon 07263 6971), bei Prädikant Kurt Wüst (Telefon 07263 5702) und bei dem Dekan Gottfried Pfefferle (Telefon 07261 92490).

*Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl S. 96).*

*Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen – bis spätestens*

**16. Juni 2004**

*mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 11 80, 63916 Amorbach, mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten.*

#### **V. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

##### **Heidelberg, Kapellengemeinde und Evang. Stadtmission Heidelberg e.V.**

(Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle der Kapellengemeinde Heidelberg ist ab 1. Mai 2004 in Stellenteilung neu zu besetzen. Die bisherige Stelleninhaberin ist nach einer Stellenreduzierung weiterhin mit einem 0,5 Deputat im Dienst in der Gemeinde.

Die Kapellengemeinde ist eine überparochiale Personalgemeinde mit rund 115 Gemeindegliedern und gleichzeitig geistliche Wurzel der Evangelischen Stadtmission Heidelberg e.V., einem Werk mit rund 1300 Mitarbeitenden, das besonders in den Bereichen der Krankenpflege, der Altenhilfe, der Wohnungslosenhilfe und der Suchtkrankenhilfe engagiert ist.

Die Kapellengemeinde feiert ihre Gottesdienste in der Evangelischen Kapelle in der Plöck (1876 erbaut und 1986 renoviert) und nutzt verschiedene renovierte Räume im „Haus der Stadtmission“, ebenfalls in der Plöck. Dort befindet sich auch das Pfarramt. Zur Gemeinde gehört ein eingruppiger Kindergarten in der Weststadt.

In einem Leitbildprozess hat sich die Kapellengemeinde zusammen mit der Stadtmission und dem Kirchenbezirk für die ausgeschriebene halbe Pfarrstelle die Zielsetzung gegeben, das diakonische Profil der Gemeinde für die Stadtmission und den ganzen Kirchenbezirk Heidelberg deutlich zu stärken.

Diese Leitsätze lauten:

Die Kapellengemeinde als Gemeinde mit besonderer diakonischer Schwerpunktsetzung

- *feiert Gottesdienste,*  
in denen an den Rand gedrängte Menschen in die Mitte genommen werden;
- *in denen diakonische Einrichtungen in ihrer ganzen Vielfalt ihre Stimme erheben können;*
- *in denen Konsequenzen unserer christlichen Botschaft für das diakonische, sozial-politische Reden und Handeln der Kirche deutlich werden;*
- *lebt als Gemeinde mit sozial benachteiligten Menschen unserer Stadt;*
- *knüpft mit am Netzwerk „Diakonie“;*
- *achtet verschiedene Bezüge innerhalb der Evangelischen Kirche.*

Als diakonische Gemeinde ist die Kapellengemeinde Teil der Stadtmission Heidelberg und hat als solche Aufgaben in der Mitwirkung in der Öffentlichkeitsarbeit der SM, Glaubens-/berufsethische Seminare für SM-Mitarbeitende, Taufunterricht für Erwachsene, insbesondere SM-Mitarbeitende, Religionsunterricht in der Altenpflegeschule (1–2 Kurse à 40 Stunden/Jahr), der Begleitung der am Freiwilligen Sozialen Jahr Teilnehmenden.

Als diakonische Gemeinde ist die Kapellengemeinde Teil der verfassten Evangelischen Kirche in Heidelberg und hat als solche insbesondere zusammenzuarbeiten mit der Bezirksdiakoniefarrerin, mit dem Diakonischen Werk Heidelberg und hat sich einzubringen in das neu entstehende Konzept von City-Arbeit in der Altstadt.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer,

- die/der Freude daran hat, aus diesen Leitsätzen in Kooperation mit der Kollegin, dem Ältestenkreis, dem Vorstand der Stadtmission und dem Kirchenbezirk ein Konzept zu entwickeln und umzusetzen;
- die/der die Chancen der neuen Schwerpunktsetzung ergreift;
- Netzwerke aufbauen und pflegen kann;
- Freude an der Verkündigung des Wortes Gottes in neuer Form und an Menschen unterschiedlichster sozialer Herkunft hat;
- die/der gleichzeitig die Tradition der Gemeinde aus der Erweckungsbewegung achtet und pflegt.

Bei der Wohnungssuche ist die Stadtmission gerne behilflich.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Dekan Dr. Steffen Bauer (Telefon 06221 980340), das theologische Vorstandsmitglied der Evangelischen Stadtmission Heidelberg e.V., Pfarrer Hans Kratzert (Telefon 06221 476911) und Pfarrerin Erika Knappmann (Telefon 06221 149810).

## **VI. Sonstige Stellen**

### **Karlsruhe, Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Wir sind für unsere Schülerinnen und Schüler da. Sie zu fördern und zu fordern ist unser Anliegen. Wir sind eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und suchen für unsere Internatsschule Schloss Gaienhofen – Ambrosius Blarer Gymnasium (540 Schüler/innen, zweizügig, staatlich anerkannt) in 78343 Gaienhofen am Bodensee möglichst zum Schuljahresbeginn 2004/2005

**eine stellvertretende Schulleiterin /  
einen stellvertretenden Schulleiter.**

**Der Aufgabenbereich** umfasst neben der Vertretung des Schulleiters, der Mitarbeit im Führungsteam und eigenem Unterricht die Organisation des Unterrichtes sowie die Koordination mit dem Internat. Eine Fächerkombination im naturwissenschaftlichen Bereich wäre wünschenswert, ist aber nicht unabdingbare Voraussetzung.

**Wir erwarten** neben den nachgewiesenen fachlichen und pädagogischen Qualifikationen auch Führungsqualitäten, konzeptionelle und administrative Fähigkeiten sowie die Bereitschaft zu Kooperation.

**Wir suchen** eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die der evang. Landeskirche oder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg angehört und die Ziele der Internatsschule aktiv vertritt.

**Wir bieten** eine der Stelle angemessene Vergütung (entsprechend A 15+Z bzw. BAT Ia). Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen und Angabe von Referenzen richten Sie bitte bis **Ende Juni 2004** an den Vorsitzenden des Vorstandes der **Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden**, Herrn Oberkirchenrat Dr. Michael Trenskey, Evang. Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Schulleiter, Herrn Dieter Toder, Tel. 07735 81220. Auskünfte über die Internatsschule erhalten Sie auch auf der Internetseite [www.schloss-gaienhofen.de](http://www.schloss-gaienhofen.de).

## **Dienstnachrichten**

### **EntschlieBungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung**

Pfarrer Dr. theol. Helmut Barié, bisher Prälat des Kirchenkreises Mittelbaden in Ettlingen, übernimmt mit Wirkung ab 1. Dezember 2003 (In-Kraft-Treten der RechtsVO vom 17. Dezember 2003 über die Dienstbezirke der Prälatinnen und Prälaten – Kirchenkreise – in der Evangelischen Landeskirche in Baden) die Prälatur des Kirchenkreises Südbaden in Freiburg.

### **EntschlieBungen des Landesbischofs**

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarvikar Bernhard Wielandt in Tennenbronn zum Pfarrer in Staffort (mit Büchenau) mit Wirkung vom 1. Juni 2004. Mit dem Pfarrdienst in Staffort verbunden ist ein Dienstauftrag in der Krankenhausseelsorge in Bruchsal.

### **EntschlieBungen des Oberkirchenrats**

#### **Beauftragt:**

Pfarrerin Petra Sternberg mit Dienstauftrag zur Mithilfe im Pfarrdienst in der Hoffnungsgemeinde Karlsruhe und im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach nach genehmigtem Verzicht auf die Pfarrstelle der Paulusgemeinde Gernsbach mit Wirkung ab 1. Juni 2004.

#### **Versetzt:**

Pfarvikarin Katja Bonus in Ladenburg nach Schwetzingen (Melanchthongemeinde) mit Wirkung vom 1. Juni 2004,

Pfarvikarin Guschi Herion in Schwetzingen (Melanchthongemeinde) nach Ladenburg mit Wirkung vom 1. Juni 2004.

#### **Ernannt:**

Kirchenoberamtsrat Hans-Günter Hübbe bei der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenverwaltungsrat.





Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0  
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B